

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Abfallreglement mit Verordnung 2006

Mit Änderungen vom 25.10.2010
Mit Verordnungs-Änderung vom 15.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Reglement	4
I. Allgemeines	4
Information	5
Verbote.....	5
II. Entsorgung	5
Siedlungsabfälle , Begriff	5
Benutzungspflicht	5
Separatsammlung	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Bauabfälle , Entsorgung	6
Ausgediente Sachen , Entsorgung	6
Tierkörper , Ablieferung bei der regionalen Tierkörper-Sammelstelle	6
Sonderabfälle , Begriff / Pflichten.....	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	7
Benzin-/Ölabscheider.....	7
III. Weitere Bestimmungen	7
Öffentliche Abfallbehälter	7
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Ansätze.....	8
Gebührenrahmen.....	8
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	9
V. Schlussbestimmungen	9
Fachstelle	9
Vollzug.....	9
Rechtspflege.....	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten.....	10

Verordnung zum Abfallreglement 2006.....	11
I. Abfälle aus Haushaltungen.....	11
Gebührenart	11
Grundgebühr	11
Volumengebühr, Müve-Vignette	11
Hauskehricht und Kleinsperrgut, Behälter und Gebinde.....	11
Abfuhrtage, Bereitstellung	12
Ausschluss von der Abfuhr	12
Grünabfuhr.....	12
Begriff	12
Abfuhr	13
Kompostierbare Abfälle	13
Separatsammlung, Sonderabfälle.....	13
Sammelstellen und -aktionen	13
II. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	14
Beseitigung.....	14
Kleingewerbe, Definition.....	14
Bemessungsgrundlagen.....	14
Übriges Gewerbe, Bemessungsgrundlagen	14
Grundgebühr	14
Direktlieferung	14
III. Gemeinsame Bestimmungen	15
Vereinbarungen	15
Bezug.....	15
Fachstelle.....	15
Widerhandlungen	15
Inkrafttreten.....	15

Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mitgemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.

Reglement

Die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998*¹ sowie *Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004*², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Information Art. 2 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote Art. 3 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Siedlungsabfälle, Begriff

Art. 4 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden;
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 15, Verordnung).

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Verordnung sind alle im Gemeindegebiet oder gemäss Vereinbarung verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Vorbehalten sind Artikel 14 der Verordnung (Kompostierbare Abfälle) und Artikel 18 ff der Verordnung (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 6 Die Gemeinde bietet Separatsammlungen an.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 7 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Bauabfälle,
Entsorgung

Art. 8 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach dem kantonalen Abfallgesetz.

Ausgediente Sachen,
Entsorgung

Art. 9 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen wie Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen richtet sich nach dem kantonalen Abfallgesetz.

Tierkörper,
Ablieferung bei der regionalen Tierkörper-Sammelstelle

Art. 10 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörper-Sammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Sonderabfälle,
Begriff / Pflichten

Art. 11 ¹ Als Sonderabfälle gelten die in der kantonalen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

² Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 12</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen oder periodische Sammelaktionen für bestimmte Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>³ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p><u>Art. 13</u> Die Gemeinde kann die Leerung der nicht öffentlichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider organisieren.</p>

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 14</u> ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von am Ort entstandenen Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
----------------------------	---

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p><u>Art. 15</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gebühren der Benutzer (wie Grund-, Verbrauchsgebühren/Vignetten)- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung aus ihren Anlagen und Liegenschaften,- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (wie Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Sammelplätze) sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.</p>
-----------------------------------	--

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 16 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Ansätze

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren unter Einhaltung der Gebührenrahmen fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten, in Berücksichtigung der effektiven Aufwendungen an.

² Bei Vereinbarungen mit Dritten gelten diese Tarifregelungen.

³ Sämtliche Gebühren verstehen sich exkl. MwSt, mit Ausnahme der Gebührensäcke, Müve-Vignette und Grünabfuhrvignetten.

Gebührenrahmen

Art. 18 Der Gebührenrahmen beträgt:

a) Abfälle aus Haushaltungen

Fr. 3.-- bis Fr. 8.-- pro Einwohner/Aufenthalter und Monat

Der Gebührenrahmen für die Ferienhauszone beträgt Fr. 58.-- bis Fr. 116.-- pro Wohnwagen oder dergleichen und Jahr. Für ein Weekendhaus erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte und für das Sportfischervereinshaus auf das Vierfache.

b) Grünabfuhr

Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Jahres-Grünabfuhrvignetten:

Individuelle Gefässe bis 60 Liter	Fr. 20.-- bis	Fr. 40.--
Container à 140 Liter	Fr. 50.-- bis	Fr. 100.--
Container à 240 Liter	Fr. 80.-- bis	Fr. 160.--
Container à 360 Liter	Fr. 120.-- bis	Fr. 240.--
Container à 660 Liter	Fr. 220.-- bis	Fr. 440.--
Container à 770 Liter	Fr. 260.-- bis	Fr. 520.--

Grüngefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container. Neuzuzüger können jeweils ab 01. Juli eine Jahres-Grünabfuhrvignette zum halben Tarif beziehen.

- Tages-Vignetten für gebündelte Grünabfälle à Fr. 1.-- bis 5.-- pro Bund.

c) Gewerbe-Container

Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt jährlich :

bis 26 Container	Fr. 150.--	bis 300.--
bis 52 Container	Fr. 300.--	bis 600.--
bis 104 Container	Fr. 450.--	bis 900.--
bis 156 Container	Fr. 600.--	bis 1200.--
bis 208 Container	Fr. 750.--	bis 1500.--

usw.

- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 19 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

V. Schlussbestimmungen

- Fachstelle Art. 20 Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische, administrative und informative Leitung der Abfallentsorgung.
- Vollzug Art. 21 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach dem Baugesetz (BauG).
- Rechtspflege Art. 22 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 23 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 24 Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement, insbesondere mit folgenden Regelungen:
- die Gebührenarten, -erhebungen
 - den Hauskehricht
 - das Kleinsperrgut
 - die Grünabfuhr
 - die Separatsammlungen
 - die Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben
 - die Vereinbarungen mit Dritten

- die Gebührenbezüge

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Tarif vom 05. Dezember 1994.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 04. Dezember 2006 beschlossen.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Bichsel Reto Wyss

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 23. Januar 2007

Der Gemeindegeschreiber:

Reto Wyss

Verordnung zum Abfallreglement 2006

I. Abfälle aus Haushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Volumengebühr (Gebührensack, Müve-Vignette, Grünabfuhrvignette).
Grundgebühr	<u>Art. 2</u> ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Volumengebühr gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner/Aufenthalter erhoben. Davon ausgenommen sind Heimbewohner, sofern das Heim die Abfälle mit einem Gewerbecontainer entsorgt. ³ Aufgehoben. ⁵
Volumengebühr, Müve-Vignette	<u>Art. 3</u> ¹ Die Volumengebühr wird durch die MÜVE Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Müve-Vignette zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Müve Biel-Seeland AG beschlossen. ³ Container dürfen nur mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Müve-Vignette versehenen Gebinden gefüllt werden.
Hauskehricht und Kleinsperrgut, Behälter und Gebinde	<u>Art. 4</u> ¹ Der Hauskehricht ist in verschnürten, offiziellen Säcken (Gebinden) der Müve oder mit offiziellen Vignetten gekennzeichneten Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht (siehe auch Müve-Vignette oder Abfallmerkblatt) bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann die Fachstelle Container vorschreiben. ³ Kleinsperrgut muss, wenn möglich in fest verschnürten Bündeln oder wetterfest in soliden Gefässen und der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten versehen, bereitgestellt werden. Die Maximalgrösse darf die auf der Vignette bezeichnete Masse nicht

⁵ Änderung vom 25.10.2010

überschreiten. Das Höchstgewicht beträgt aus arbeitsmedizinischen Gründen 18 kg.

⁴ Als Kleinsperrgut gelten, sofern sie nicht den Separatsammlungen nach Artikel 15 der Verordnung zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

⁵ Industrielle und gewerbliche Abfälle und ausgediente Sachen gemäss Abfallgesetz (AbfG) gelten nicht als Kleinsperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 5 ¹ Der Hauskehricht wird ein Mal wöchentlich bei den, von der Fachstelle festgelegten Abfallsammelstellen abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle eine allgemeine Sammelstelle bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁴ Das Kleinsperrgut wird wöchentlich gleichzeitig mit dem Hauskehricht entsorgt.

⁵ Das Kleinsperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 6 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Grünabfuhr

Art. 11 Die Ansätze für die Grünabfuhrvignetten werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Begriff

Art. 12 ¹ Als Grünabfälle gelten Haus- und Gartenabfälle sowie verschiedene, kompostierbare Abfälle wie z.B. Haare, Federn, kalte Asche, Holzabfälle usw.

² Als Häckselgut gelten Baum- und Sträucherschnitt (möglichst lang geschnitten, max. Ø 25 cm). Wurzeln und Rasenschnitt sind zum Häckseln nicht geeignet.

Abfuhr

Art. 13 ¹ Die Grünabfälle werden 14-tägig gegen Gebühr bei den Abfallsammelstellen abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung von Grünabfällen hat sich nach den näheren Vorschriften der Fachstelle zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke (ausser kompostierbare baw-Säcke / baw = bio-abbaubare Werkstoffe) oder Kartonbehälter verwendet werden.

³ Für Gartenabfälle sind handelsübliche Kunststoffcontainer, oder individuelle, wetterfeste Gefässe mit Griffen zugelassen.

⁴ Grössere Gartenabfälle (z.B. Äste) können auch gebündelt bereitgestellt werden.

Kompostierbare Abfälle

Art. 14 ¹ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde schliesst sich einer regionalen Kompostieranlage an.

Separatsammlung, Sonderabfälle

Art. 15 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr, Häckseldienst), und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle gemäss einem allg. Bedürfnis und den entsprechenden Möglichkeiten.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 16 ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen pro Monat, wird grundsätzlich keine besondere Gebühr erhoben. Ausgenommen bleibt die Grünabfuhr.

² Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen ist eine Gebühr im Rahmen des entstandenen Aufwandes/Kosten zu erheben.

³ Für ausgediente Sachen ist eine Gebühr im Rahmen des entstandenen Aufwandes/Kosten zu erheben.

II. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Beseitigung	<p><u>Art. 17</u> ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können im Rahmen der Abfälle aus Haushaltungen entsorgt werden oder mit Gewerbecontainern.</p> <p>² Nicht haushaltsübliche Betriebsabfälle können dem Separatentsorgungs-Sammelplatz nur zugeführt werden, wenn mit der Fachstelle eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.</p> <p>³ Ohne Vereinbarung mit der Gemeinde müssen entsprechende Siedlungsabfälle direkt in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder an einen anderen Verwertungsbetrieb abgegeben werden.</p>
Kleingewerbe, Definition	<p><u>Art. 18</u> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p><u>Art. 19</u> ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.</p> <p>² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.⁶</p> <p>³ In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.</p>
Übriges Gewerbe, Bemessungsgrundlagen	<p><u>Art. 20</u> Für das übrige Gewerbe setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grund- und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung erhoben wird.</p>
Grundgebühr	<p><u>Art. 21</u> ¹ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts. Nicht erfassbare haushaltsübliche Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sind durch die Grundgebühr gedeckt.</p> <p>² Die Volumengebühr der Gewerbecontainer werden pro Leerung direkt durch die Entsorgungsfirma verrechnet.</p>
Direktlieferung	<p><u>Art. 22</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl</p>

⁶ Änderungen vom 15.08.2016

die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarungen	<p><u>Art. 23</u> ¹ Die Müve schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke und Vignetten, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p> <p>² Gebührensäcke und Vignetten können im privaten Handel und bei den, von der Müve, resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.</p> <p>³ Die Grünabfuhrvignetten können auf der Gemeindeverwaltung gegen Barzahlung bezogen werden. Die Jahresvignette ist bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres am Grüngefäss, -container anzubringen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 24</u> ¹ Die Gebühren werden vom Einwohner / Aufenthaltler, Eigentümer oder Verursacher geschuldet und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.</p> <p>² Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Grünvignetten erhoben.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% geschuldet.</p> <p>⁴ Mit der Fakturierung und dem Inkasso (Mahnung, Verfügung, Betreuung, etc.) wird die Finanzverwaltung Täuffelen beauftragt.⁷</p>
Fachstelle	<p><u>Art. 25</u> Die Fachstelle wird vom zuständigen Sachbearbeiter gemäss den Bestimmungen und Weisungen in diesem Reglement geleitet.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 26</u> ¹ Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 27</u> Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2007 in Kraft.</p>

⁷ Änderung vom 25.10.2010

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 21. August 2006 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
Ernst Bichsel *Reto Wyss*

Die Verordnung ist im Amtsanzeiger vom 08. Februar 2007 bekannt gegeben worden.

Änderungen vom 25.10.2010

Die Änderungen wurden durch den Gemeinderat Täuffelen am 25. Oktober 2010 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:
Andreas Stauffer *Barbara Zbinden*

Die Änderungen sind im Nidauer Anzeiger veröffentlicht worden.

Änderung vom 15.08.2016

Die Änderungen wurden durch den Gemeinderat Täuffelen am 15. August 2016 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:
Andreas Stauffer *Barbara Zbinden*

Die Änderungen sind im Nidauer Anzeiger veröffentlicht worden.